Bildungspaket - Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Sozialleistungen bekommen oder über geringes Einkommen verfügen (als Wohngeld Kinderzuschlagsempfänger), sollen gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit nutzen können:

Mittagessen: Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung

Nachhilfeunterricht: Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler, wenn vorhandene schulische Angebote nicht ausreichen, die wesentlichen Lernziele (z.B. ausreichendes Leistungsniveau, Versetzung, Schulabschluss) zu erreichen

Lernmaterial (Schulpauschale): Zuschuss für Lernmaterialien (z.B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial) in Höhe von 150 Euro jährlich (100 Euro zum 1.8. jeden Jahres und 50 Euro im Februar)

Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten: Beitrag in Höhe von 15 Euro monatlich für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur (z.B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und o die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder-Freizeit)

Tagesausflüge und Klassenfahrten Übernahme der Kosten für: eintägige Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung omehrtägige Klassenfahrten der Schule / der Kindertageseinrichtung

Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler: Übernahme der Beförderungskosten zur Schule

Verfahrensablauf

Je nachdem, welche Sozialleistung Sie erhalten, sind unterschiedliche Verfahrensabläufe vorgesehen. Wenden Sie sich an Ihre zuständige Stelle, um weitere Informationen zu erhalten:

Landratsamt Ravensburg:

Telefon 0751-85-0

Hausanschrift: Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg Lieferanschrift: Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Voraussetzungen

- Die Familie erhält: Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe / Kinderzuschlag / Wohngeld / Asylbewerberleistungen
- Kind ist unter 25 Jahre alt
- Kind besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung
- für die Übernahme der Mittagessenskosten: Schule oder Kindertagesstätte bietet ein Mittagessen an. Kinder oder Jugendliche sind unter 25 Jahre alt. Einrichtung stellt einen Beleg aus.
- für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten: Das Kind fährt zur nächstgelegenen Schule, die den gewählten Bildungsgang anbietet. Die Kosten werden nicht anderweitig abgedeckt.
- für den Antrag auf Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht: Die Schule bestätigt die Notwendigkeit.
- Es bestehen keine vergleichbaren schulischen Angebote.
- Die Lernförderung muss angemessen und geeignet sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Quelle: www.service-bw.de; abgerufen am 03.03.2021